

Einseitiger Ausschluss der Rückwirkung von Genehmigungserklärungen

Nach § 184 I BGB wirken Genehmigungen *ex tunc*, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Die Rückwirkung kann daher **rechtsgeschäftlich ausgeschlossen** werden. Umstritten ist,

Streitstand



ob der Genehmigende durch entsprechende Nebenbestimmung in der Genehmigungserklärung die Rückwirkung auch einseitig ausschließen kann.

a) Einseitigkeitstheorie

Vereinzelt wird ein einseitiger Rückwirkungsausschluss für **möglich** gehalten.

Argumente:

- Welche Wirkung die Genehmigung hat, richtet sich nach dem Grundsatz der **Privatautonomie** danach, welche Wirkung der Genehmigende ihr beilegt.
- § 184 I BGB enthält nur eine **gesetzliche Vermutung**, die der Genehmigende **durch** den **Beweis des Gegenteils widerlegen** kann.

b) Vertragstheorie

Überwiegend wird ein einseitiger Rückwirkungsausschluss durch den Genehmigenden **nicht** für möglich gehalten.

Argument:

- Durch einseitige Genehmigung kann nur erreicht werden, dass der Vertrag **so Geltung erlangt, wie er geschlossen wurde**. Das schließt dessen **zeitliche** Auswirkungen ein. Eine Genehmigung mit Wirkung *ex nunc* wäre eine Modifikation des Vereinbarten. (Stichwort: **keine einseitige Modifikation**)

Hinweis

Nach Auffassung des BGH soll die Genehmigung, die erst **im Klagewege** erreicht wurde, nur *ex nunc* wirken, da deutlich sei, dass der Beklagte das Hauptgeschäft nicht rückwirkend in Geltung setzen wolle. Dagegen wird vorgetragen, dass es gar nicht Sache des Genehmigenden sei, über die Wirkung der Genehmigung zu entscheiden.

Fundstelle

Staudinger/*Gursky* (2001), § 184 Rn. 42